



Änderungsantrag

der Abgeordneten **Martin Hagen, Dr. Dominik Spitzer, Julika Sandt, Alexander Muthmann, Matthias Fischbach** und **Fraktion (FDP)**

**Haushaltsplan 2023;
hier: Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungskosten
(Kap. 14 23 Tit. 547 63)**

Der Landtag wolle beschließen:

Im Entwurf des Haushaltsplans 2023 wird folgende Änderung vorgenommen:

In Kap. 14 23 wird der Ansatz im Tit. 547 63 (Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungskosten) um 811,4 Tsd. Euro von 811,4 Tsd. Euro auf 0 Euro gekürzt.

Begründung:

Das Bayerische Land- und Amtsarztgesetz (BayLARztG) sieht vor, dass 5,8 Prozent aller Medizinstudienplätze in Bayern pro Jahr an Studierende vergeben werden sollen, welche nach dem Studium und Weiterbildung für mindestens zehn Jahre als Hausarzt im ländlichen Raum oder im öffentlichen Gesundheitsdienst tätig sein wollen. Die vorgesehene Tätigkeit als Hausarzt soll hierbei in einer unterversorgten oder von Unterversorgung bedrohten Region erfolgen. Im Oktober 2020 haben die ersten Studenten ihr Medizinstudium an einer bayerischen Universität über die Landarztquote aufgenommen. Alle Studenten, welche zum vorletzten Wintersemester ihr Medizinstudium begonnen haben, werden mit Weiterbildung frühestens in 12 Jahren mit ihrer ärztlichen Tätigkeit die ambulante medizinische Versorgung in unterversorgten Gebieten Bayerns unterstützen und die flächendeckende Versorgung mit sicherstellen können.

Nach Daten der Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns (KVB) gibt es mit Stand 28.11.2022 in der hausärztlichen Versorgung 26 Planungsbereiche mit Status (drohender) Unterversorgung, mit Stand 11.11.2021 waren noch 18 Planungsbereiche mit (drohender) Unterversorgung im hausärztlichen Bereich ausgewiesen. Die Landarztquote löst in keiner Weise das akute Problem der Sicherstellung der medizinischen Versorgung auf dem Land. Das Gesetz verfolgt nicht den richtigen Weg, um die Versäumnisse der letzten Jahre zu kompensieren und eine bedarfsgerechte medizinische Versorgung in allen Teilen Bayerns sicherzustellen. Gleichermaßen verhält es sich mit den reservierten Studienplätzen für den Öffentlichen Gesundheitsdienst.

Darüber hinaus stellt das Gesetz einen schweren Eingriff in die Berufsfreiheit dar und ändert nichts an den unattraktiven Rahmenbedingungen. Die bayerische Landarztquote ist kein geeignetes Mittel, um den aktuellen strukturellen Wandel im ärztlichen medizinischen Bereich zu verbessern. Deswegen sind alle Mittel zur Durchführung des Land- und Amtsarztgesetzes zu streichen.